

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Wilhelmsplatz 11, 70182 Stuttgart (nachfolgend „NVBW“)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ oder „unsere AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der NVBW mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend: Auftragnehmer „AN“). Die AGB gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die NVBW ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn die NVBW in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor unseren AGB.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN der NVBW gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in unseren AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.2 Zusammenarbeit und Informationspflichten

- (1) Der AN hat die NVBW regelmäßig über den Stand der Leistungserbringung zu informieren.
- (2) Auf Verlangen der NVBW hat der AN zu allen die Leistung betreffenden Belangen Auskunft und Einblick in die Unterlagen zu geben.
- (3) Der AN ist verpflichtet, die NVBW frühzeitig unter Angabe der Gründe über Terminverschiebungen schriftlich zu unterrichten, auch wenn diese nicht seitens des AN verschuldet wurden.
- (4) Der AN hat die ihm von der NVBW zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen seiner Sachkunde auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler zu überprüfen und die NVBW zu informieren, falls Unvollständigkeiten oder Fehler entdeckt werden.

1.3 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- (1) In den Rechnungen müssen alle berechneten Leistungen detailliert und übersichtlich dargestellt werden. Bei der Rechnungsstellung ist die im Auftrag genannte Auftragsnummer anzugeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen.
- (2) Die Vergütung erfolgt zu den vereinbarten Preisen grundsätzlich nach vollständiger Leistungserbringung auf Rechnungsstellung. Teilrechnungen und Abschlagszahlungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung vergütet.
- (3) Der Rechnung sind zudem alle die Rechnung begründenden Nachweise beizulegen. Dies gilt insbesondere für von der NVBW unterschriebene "Stundenlohnzettel" für Leistungen, die zu Stunden- oder Tagesverrechnungssätzen vergütet werden.
- (4) Für durch den AN verursachte fehlerhafte Rechnungen macht die NVBW den daraus ergebenden Schaden aufgrund erhöhten Prüfungs- und Aufklärungsaufwand gegenüber dem AN geltend. Der AN ist berechtigt, die Vergütung in dieser Höhe zu kürzen. Dies gilt nur, wenn der AN die fehlerhafte Rechnungsstellung zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (5) Rechnungsbeträge sind von der NVBW innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, bei Werkleistungen frühestens ab der Abnahme zu bezahlen, wenn nicht ausdrücklich einzelvertraglich etwas Anderes vereinbart wurde.

- (6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen

1.4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

- (1) Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des AN ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht, bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist die NVBW berechtigt, die Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.
- (3) Die Abtretung einer Forderung durch den AN ist nur mit Zustimmung der NVBW rechtswirksam.

1.5 Haftungsausschluss

- (1) Auf Schadensersatz haftet die NVBW - gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit (auch gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der NVBW) haftet die NVBW nur:
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und
 - b) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der NVBW jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten auch nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines fixen Liefertermins.

1.6 Verschwiegenheit/Vertraulichkeit

- (1) Der AN verpflichtet sich gegenüber der NVBW zur Verschwiegenheit über Erkenntnisse, die der AN über den Geschäftsbetrieb der NVBW sowie des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg und sonstigen Geschäftspartner der NVBW im Rahmen der Zusammenarbeit anlässlich der Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses erlangt. Der AN verpflichtet sich auch, seinen Mitarbeitern oder von ihm beauftragten Dritten eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung aufzuerlegen, die auch für weitere Unterbeauftragungen gilt.
- (2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die eine Vertragspartei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt geworden sind, ohne dass ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt.
- (3) Die Verschwiegenheitsverpflichtung endet nicht mit diesem Vertrag, sondern gilt zeitlich unbegrenzt über die jeweilige Vertragsbeendigung hinaus.

1.7 Eigentum an Unterlagen, Urheberrechte

- (1) Die NVBW behält sich das Eigentum an allen dem AN zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Manuskripte, Text- und Bildvorlagen für die Reproduktion, sonstige Dokumente, Unterlagen, Datenträger, Medien wie Tonträger, Modelle) und anderen Hilfsmitteln wie z.B. Werkzeuge vor. Der AN hat diese Gegenstände auf Verlangen der NVBW, spätestens sobald sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr erforderlich sind, vollständig an die NVBW zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

- (2) AN räumt der NVBW das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das Werk in unveränderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form ganz oder teilweise unter Wahrung der geistigen Eigenart des Werkes, beliebig oft für alle Zwecke des Geschäftsbetriebes der NVBW zu nutzen. Diese Rechteeinräumung beinhaltet das Recht zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur Ausstellung, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung oder Umgestaltung. Die Nutzungsrechte werden an zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekanntem Nutzungsarten eingeräumt.
- (3) Die Rechteeinräumung nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstreckt sich zudem neben den im jeweiligen Vertrag vereinbarten Leistungen auch auf alle übertragbaren Rechte an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen durch den AN im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und dem Vertragszweck. NVBW darf alle Unterlagen des AN einschließlich vorhandener Daten auf Datenträgern im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch den AN ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und verwerten.
- (4) Zieht der AN zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird der AN deren Urhebernutzungsrechte entsprechend Abs. 2 und Abs. 3 für die NVBW zeitlich, örtlich, nach dem Vertragszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf die NVBW übertragen.
- (5) Die NVBW sind berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags und der Auftragserteilungen nötig sind, zu nehmen.
- (6) Der AN wird die NVBW jeweils über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird der AN hinweisen.
- (7) Die Rechteeinräumung nach Abs. 2 und 3 sowie die Verpflichtung nach Abs. 4 erfolgt unter Vorbehalt der Wahrung der geistigen Eigenart des jeweiligen Werkes (§ 14 UrhG) sowie ohne Beschränkung der Rechte des Urhebers nach § 13 UrhG.
- (8) In der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.

1.8 Freistellung

- (1) Der AN steht dafür ein, dass seine vertraglichen Leistungen oder die Ergebnisse von solchen Leistungen für die NVBW gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen, und solche Rechte der Vertragserfüllung nicht entgegenstehen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, die NVBW umgehend und ausdrücklich nach Kenntnis über bestehende gewerbliche Schutzrechte oder Rechte Dritter oder sonst dem vertraglichen Erfolg entgegenstehende Rechte Dritter zu informieren.
- (3) Der AN haftet für den aus einer unterlassenen oder mangelhaften Überprüfung resultierenden Schaden und für Schäden bzw. Folgeschäden aus einer nicht erfolgten umgehenden Information an die NVBW. Dies gilt nur, wenn der AN die unterlassene oder mangelnde Überprüfung bzw. die mangelnde Informationsleistung nicht zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.

1.9 Haftpflichtversicherung des AN

Zur Sicherstellung von möglichen Schadensersatzansprüchen der NVBW aus dem Vertrag kann die NVBW verlangen, dass der AN binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachweist.

1.10 Sprache, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Die schriftliche Kommunikation, insbesondere Nachweise und Rechnungsstellung, ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausländischen Texten muss neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung beiliegen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom AN zu tragen. Die AN trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist Stuttgart.

(3) Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Stuttgart.

1.11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle jeder unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommen Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unvollständigkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung gekannt hätten.

2. WEITERE BESTIMMUNGEN

2.1 Anwendbares Recht

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.
- (2) Im Rahmen eines Vertragsschlusses nach den Vorschriften des Vergaberechts gilt die VOL/B.

2.2 Mindestlohn

Bei jedem Vertrag hat der Auftragnehmer zu beachten, dass die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) gelten und hat diese auch zu erfüllen.

2.3 Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Zweckbindung im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Detaillierte und transparente Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite www.nvbw.de/datenschutz zur Verfügung. Selbstverständlich erhalten Sie diese auf Anfrage auch in einem gängigen Format.

3. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

3.1 Vertragliche Leistungen, Vergütung, Termine

- (1) Werkvertragliche Leistungen des AN müssen den allgemein anerkannten und aktuellen Regeln der Technik entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung aller EU-Vorschriften, Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, Herstellerhinweise, der VDI- VDE und VDS-Bestimmungen.
- (2) Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die sich durch Änderungen während der Vertragsdurchführung ergeben oder eine zusätzliche Leistung darstellen, hat der AN auf Verlangen der NVBW auszuführen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar.
- (3) Die Vergütung einer nach Abs. 2 geänderten oder zusätzlichen Leistung ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der AN Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch der NVBW ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.
- (4) Der AN ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der NVBW berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Die vom AN beauftragten Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.
- (5) Die im Vertrag vereinbarten Termine sind für die NVBW und den AN verbindliche Vertragstermine.

- (6) Der AN hat während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Leistungen auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er der NVBW den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die NVBW kann dem AN auch vor Abnahme des Werks angemessene Fristen zur Beseitigung von Mängeln setzen. Kommt der AN dieser Aufforderung der NVBW nicht innerhalb der gesetzten Fristen nach, ist die NVBW zur Beseitigung wesentlicher Mängel im Wege der Selbstvornahme berechtigt. Weitergehende Ansprüche der NVBW bleiben unberührt.

3.2 Abnahme

- (1) Alle Leistungen des AN sind förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.
- (2) Der AN hat die Fertigstellung der jeweiligen Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Eine Abnahme erfolgt spätestens 4 Wochen nach Zugang der Anzeige bei der NVBW.

3.3 Sicherheitsleistung

- (1) Für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen kann die NVBW vom AN die Leistung einer Sicherheit durch Beibringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts verlangen.
- (2) Die Leistung der Sicherheit hat der AN der NVBW durch Vorlage der schriftlichen Bürgschaftserklärung binnen 15 Werktagen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die NVBW berechtigt, die vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung von den Abschlagszahlungen einzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR GUTACHTEN/ BERATUNGSLEISTUNGEN

4.1 Leistungserbringung

- (1) Der AN bestimmt seinen Tätigkeitsort, seine Tätigkeitszeit und die Art und Weise der Tätigkeit selbständig nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Leistungen des AN müssen der Zielsetzung des Vertrages entsprechen und die gebotene Wirtschaftlichkeit und die branchenüblichen Bedingungen berücksichtigen.
- (3) Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der NVBW im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen berechtigt und verpflichtet. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der AN zur Vertretung der NVBW nicht berechtigt, insbesondere darf er finanzielle Verpflichtungen für die NVBW nicht eingehen.
- (4) Aufwendungen für die Beratungsleistung sind mit dem Honorar abgegolten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.

4.2 Wettbewerb

Der AN ist berechtigt, für Dritte oder weitere Auftraggeber tätig zu werden. Er darf jedoch für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit der NVBW nicht für Wettbewerber oder Lieferanten (insbesondere für mögliche Teilnehmer an aktuellen Ausschreibungen der NVBW) tätig sein oder deren Interessen wahrnehmen. Der AN ist verpflichtet, für kein solches Unternehmen in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu treten, keinen Beratervertrag oder freien Mitarbeitervertrag abzuschließen, es weder zu erwerben oder sich mittelbar oder unmittelbar hieran zu beteiligen.

5. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE ÜBER MARKETINGLEISTUNGEN

5.1 Budgetauftrag, Leistungsumfang

- (1) Soweit es sich um einen Marketingauftrag mit einem vorgegebenen Budget handelt, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung des Budgets verantwortlich. Darüberhinausgehende Leistungen werden nicht vergütet. Vergisst der AN, wichtige Teilleistungen zu kalkulieren, können diese nicht nachträglich berechnet werden.

- (2) Der AN nimmt die Rolle eines Full-Service-Dienstleisters ein, die alle Leistungen gesamthaft konzipiert, plant und umsetzt. Der AG agiert als Ansprechpartner für die AN, leitet wichtige Informationen an die AN weiter und erteilt Freigaben. Die AG selbst setzt die Marketingleistung nicht um. Alle Teilleistungen, die Teil einer erfolgreichen Umsetzung als Werk definiert sind, werden vom AN als Werkleistungen erbracht.

5.2 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt bezüglich der Agenturkosten auf Basis des im Angebot kalkulierten Preises. Der Preis kann nach Abgabe des Angebots nicht mehr angepasst werden.
- (2) Die Fremdkosten werden von der AN auf Vorlage der Rechnungen beglichen. Die Einholung von Angeboten für Fremdleistungen im Sinne des Vergaberechts wird von der AN dokumentiert und bei Anfrage der AG vorgelegt. Es ist insbesondere die VwV Beschaffung des Landes Baden-Württembergs zu beachten.
- (3) Sollte sich während des Zeitraums der Leistungserbringung andeuten, dass Fremdkosten höher ausfallen als im Rahmen des Angebots kalkuliert wurde, ist die AN vorher zu informieren. Es müssen dann an selbiger oder an anderer Stelle Fremdkosten eingespart werden. Die Entscheidung darüber trifft die AG.
- (4) Reisekosten sowie Kosten für Verpflegung und Übernachtung, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers entstehen, werden bei der Kalkulation in den Honorarkosten-Pauschalen eingepreist und nicht gesondert als Sachkosten abgerechnet.
- (5) Die Abrechnungen umfassen eine Aufschlüsselung der geleisteten Tätigkeiten, getrennt nach Agenturleistungen und Fremdleistungen. Die Abrechnungen beschreiben die durchgeführten Tätigkeiten, die je Aufgabe eingesetzten Personalstunden differenziert nach Funktion/Qualifikation und Dienstleister (wenn Bietergemeinschaft) (Agenturhonorar) sowie die Rechnungen für Fremdleistungen (Belege und Belegexemplare werden beigefügt) (Umsetzungsbudget).
- (6) Bei der Beauftragung von Fremdleistungen prüft die AN zudem eigenverantwortlich, ob für diese eine Künstlersozialabgabe abgeführt werden muss und trägt in diesem Falle die Kosten. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung, die Kosten sind entsprechend einzupreisen.

5.3 Aufbewahrung

- (1) Der AN hat der NVBW alle Unterlagen (Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Andrucke, usw.), die im Rahmen der Geschäftsbeziehung für die NVBW erstellt wurden oder dem AN zur Verfügung gestellt wurden, jederzeit auf Verlangen herauszugeben. Macht die NVBW von ihrem Herausgabeverlangen keinen Gebrauch, wird der AN alle Unterlagen auf eigene Kosten für die Dauer der Geschäftsbeziehung sorgfältig aufbewahren.
- (2) Alle im Rahmen der beauftragten Leistungen erstellten Unterlagen gehen unmittelbar nach Erstellung in das Eigentum der NVBW über.

5.4 Sorgfaltspflicht

Die NVBW stellt den AN von Ansprüchen Dritter frei, wenn der AN auf ausdrücklichen Wunsch der NVBW gehandelt hat, obwohl er der NVBW seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat. Beweispflichtig hierfür ist der AN. Erachten der AN und die NVBW für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders fachkundige Person oder Institution für notwendig, so trägt die NVBW die Kosten hierfür.

5.5 Dokumentation der erbrachten Leistungen

Der AN hat der NVBW die tatsächlich erbrachten Leistungen schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation den Abrechnungen beizulegen.

5.6 Auftragsdatenverarbeitung

Soweit der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten von Dritten verarbeitet, ist er verpflichtet auf einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung hinzuwirken.

Stand dieser AGB: Stand: Dezember 2020